

mit DER
SOFTWARE
TITEL

14. Okt. 2003
Woche 42
Nr. 640

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Diese Woche: 104 Titel

- | | | | |
|---|-----------------------------------|------------------------------|----------------------------------|
| ... ich will doch wissen was los ist... | Dresden liebt dich. | Kids Games | Schnell und Gesund - |
| AEGOS | Ein Sommer in Italien | Kreuzfahrt.TV | Mehr als 100 leckere Rezepte |
| AFP-Analyser | EKPLUS | Lokalanzeiger Mannheim | für jeden Tag |
| Als ich kleiner Junge war | EK-PLUS | Mannheim aktuell | Seereisen.TV |
| Auf den Spuren der Bibel | ELISEO (Lifestyle Magazine) | Mannheimer Lokalanzeiger | Selective-Book |
| Band-TV | Erotische Nacht | Mannheimer Stadtteilmagazin | Simple Print |
| blitz&blank | Esnaf ve Sanayiciler | Mannheimer Stadtteilmorgen | Sonntagskind |
| Bühne für's Leben | EuGH-Umsatzsteuer-Report | Mannheimer Stadtteilzeitung | Spaß mit Musik |
| CarGo professional | EuGH-URe | mir geht's gut! | Spool-View |
| CarGo! | EWS - Einer wird siegen | - das Wohlfühlmagazin | Stadtteilmagazin Mannheim |
| CarGo! professional | Flussreisen.TV | mir geht's gut! | Stadtteilmorgen Mannheim |
| Contract-Manager | Freebie | - Ihr Wohlfühlmagazin | Stadtteilzeitung Mannheim |
| Customer Value First | freesen-blatt | MOOD OPERATORS | Stage Fever |
| Das Richterkonsortium | Freunde voll im Leben | ENGINEERING EMOTIONS | Stagefever |
| Das Streetworker-Team | Für ein Leben ohne | Nicht alles was ein Loch hat | Start |
| Das Ur-Gesetz | Sucht und Gewalt | ist kaputt | Starter |
| DER FAB-FEIERABEND: | Gegen den Strich | OBone | StartUp |
| DIE DORFMANN & KING SHOW | Geriatric | OMR-Coder | Streetworker Köln |
| DER GEBÜHRENBERATER | Geriatric News | OMR-Creator | Streifzüge durch das historische |
| Der Streetworker | GERIKOMM | Pädiatrische Zeitung | Deutschland |
| Der verdeckte Denker | Gute Gefühle | PCL-Analyser | Tess - Power and Love |
| Deutschland sucht den Weltstar | HAGELTAX | PORM | Toys & Trends |
| Die 1. offizielle Wok- | HAUTNAH Die Methode Hill | Printstreammanager | Traumpaare der Volksmusik |
| Weltmeisterschaft 2003 | Ich will doch wissen was los ist! | prometas | Visual Designer |
| DIE DORFMANN & KING SHOW | ICOM Dokustream | Reitinternat Ulmenhorst | Was macht eigentlich ...? |
| DIE DORFMANN UND KING SHOW | ICOM OMR-Creator | Reprint Connect | WebWars |
| Die Streetworker | ICOM Printstreammanager | Sachsen am Sonntag | WebWars Arena |
| Dokustream | ICOM Selective Book | | Wir machen Lachen |
| Dornröschens leiser Tod | Jill - Glamour | | Wörter machen Geschichte |

Spezialist in
Titelschutz-
Recherchen

Täglich ergänzte Titelschutzanzeigen-, Fernsehtitel-,
Pay-TV- und Softwaretitel-Datenbanken; Titelrecherchen;
Schnellauskünfte; Literaturzusammenstellungen etc.

O. Gracklauer

EIN COMPU-MARK UNTERNEHMEN



www.gracklauer.de info@gracklauer.de Tel 030 825 81 39 Fax 030 826 20 39

Fon: +49-40/609 009 - 61 • Fax: +49-40/609 009 - 66, www.titelschutzanzeiger.de

Medien-Recht: Urteile & News

BGH: Entscheidung für den Spiegel

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das Verbot des Oberlandesgerichts Hamburg zu einer Werbeanzeige des Magazins Focus bestätigt.

Focus hatte damit geworben, Marktführer unter den Nachrichtenmagazinen, insbesondere gegenüber dem Spiegel, zu sein. Im Juli 1999 war in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung eine ganzseitige Anzeige mit der Schlagzeile "MA '99/II bestätigt die Marktführerschaft von Focus" und einem Säulendiagramm mit den Reichweiten von Focus und Spiegel erschienen.

Der Spiegel Verlag beanstandet diese Anzeige als irreführend. Für die beanspruchte Marktführerschaft seien in erster Linie die Verkaufszahlen maßgebend.

Der Bundesgerichtshof billigte die Ansicht des Oberlandesgerichts und wies die Revision des

Focus Magazin Verlags zurück. Die Anzeige richte sich nicht nur an potentielle Inserenten, sondern auch an die Allgemeinheit. Die Richter der Tatsacheninstanz seien auch in der Lage, sich ein Urteil darüber zu bilden, wie ein durchschnittlich aufmerksamer und verständiger Verbraucher die Anzeige verstehe.

Dieser Verbraucher denke bei Marktführerschaft vor allem an die verkaufte Auflage. Auch der sorgfältige Leser, der erkenne, dass mit Reichweite und Lesermarkt nur die Zahl der Leser, nicht dagegen die Zahl der Käufer gemeint sei, werde annehmen, dass der Focus den Spiegel bislang schon in der verkauften Auflage und nunmehr auch in der Reichweite übertroffen habe. Unter diesen Umständen komme es nicht darauf an, ob auch potentielle Inserenten, denen von vornherein klar sei, dass die in den Mittelpunkt der Anzeige gestellte Markterhebung nur die Reichweite betreffe, ebenfalls ir-

reführt würden. Außerdem stellt der Bundesgerichtshof klar, dass das Oberlandesgericht nicht genötigt war, zur Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise das von Focus beantragte Meinungsforschungsgutachten in Auftrag zu geben. Wenn die Richter selbst durch die zu beurteilende Werbung angesprochen seien oder sonst über besondere Sachkenntnis verfügten, sei eine Beweiserhebung durch das Gutachten eines Sachverständigen nicht erforderlich.

BGH, Urteil vom 2.10.2003, AZ: I ZR 150/01

Zurückgepiffen: FIFA erwirkt einstweilige Verfügung gegen Volkswagen-Bank

Mit ihrem "WM-Sparplan 2006" setzte die VW-Bank scheinbar auf den falschen Fahrplan. Der Weltfußballverband (FIFA) erwirkte eine einstweilige Verfügung gegen das Wolfsburger Geldinstitut, weil er seine Markenrechte an dem Titel

"WM 2006" verletzt sieht. Die VW-Bank mußte ihr Sparprodukt vorerst vom Markt nehmen, zur Zeit läuft vor dem Oberlandesgericht Hamburg ein Berufungsverfahren.

Die FIFA hatte die Marke "WM 2006" im vergangenen Jahr beim Patent- und Markenamt angemeldet, darunter auch in Klasse 36 für Finanzdienstleistungen. Die Volkswagen-Bank warb im Frühjahr diesen Jahres erstmalig für ihren "WM-Sparplan 2006", der den Anlegern höhere Zinsen für jeden deutschen Sieg ab dem Achtelfinale versprach. Den Namen hatte sie sich jedoch nicht schützen lassen.

Kunden, die auf einen WM-Titel setzen und den Sparplan bereits abgeschlossen haben, hätten keinerlei Nachteile zu befürchten, so die VW-Bank. Unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits laufe der Sparplan auf jeden Fall weiter.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Pädiatrische Zeitung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wolfgang Neukirchen,
Dronkestraße 37, 53937 Schleiden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ELISEO (Lifestyle Magazine)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ELISEO MODE GmbH,
Oberhafenstraße 1, 20097 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

blitz&blank

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Spaß mit Musik

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Ton-, Daten-, Bildträger, für periodische Druckschriften und/oder andere Publikationen sowie für alle sonstigen Medien.

**RA Bernd Hickertz,
Tengstraße 45, 80796 München**

Medien-Recht: Urteile & News

Regierung der Ferieninsel Teneriffa unterliegt im Domainstreit um „tenerife.info“

Mit falschen Markenangaben hatte das englische Unternehmen Jupiter Web Services in der „Sunrise“-Periode die Domain „tenerife.info“ registriert. In einem WIPO-Verfahren klagte die Regierung der spanischen Provinz Teneriffa, Inhaberin der Marke „TENERIFE“, nun gegen die Domainbesitzerin (Fall Nr.: D2003-0525). Sie sah in ihrem Vorgehen bei der Registrierung ein unrechtmäßiges Verhalten, da die „Sunrise“-Periode mit der Absicht eingeführt wurde Markeninhabern bei der Domainanmeldung den Vorzug zu geben. Da die Beklagte keine „TENERIFE“-Marke besitze und bei der Registrierung falsche Angaben gemacht habe, könne sie keine Rechte an der strittigen Adresse geltend machen. Das Gremium folgte dieser Argumentation allerdings nicht. Es sprach sich für den rechtmäßigen Domainbesitz der Beklagten aus, da es nur die UDRP-Verfahrensregeln als Entscheidungsgrundlage heranzog und ein Urteil über die „sunrise“-Vergabe ausschloss.

Die Regierung der im Atlantik gelegenen Inselprovinz hatte 1992 beim spanischen Patent- und Markenamt die Bezeichnung „TENERIFE“ in der Klasse 41 schützen lassen und später weitere Markennamen, darunter „TENERIFE GOLF“, „TENERIFE CAPITAL BUSINESS“

und „TENERIFE SELECT“ registriert. Eine internationale oder EU-Markenanmeldung für „TENERIFE“ liegt nicht vor. Die Klägerin nutzt das Kennzeichen vor allem für die touristische Vermarktung der für ihr ganzjährig mildes Klima bekannten Ferieninsel. Das beklagte Unternehmen Jupiter Services gab an, die Domainregistrierung im Interesse von John Goodreid vorgenommen zu haben, der kommerzielle Internetseiten mit touristischen Angeboten für Teneriffa betreibe. Da die strittige Adresse gemäß der üblichen Regelung bei Vorlage eines falschen oder nicht vorhandenen Markeneintrags vorerst gesperrt worden sei, habe der Beklagte die Domain noch nicht an Goodreid übergeben können.

Das WIPO-Gremium entschied in puncto Namensidentität zu Gunsten der Klägerin. Es erkannte ihre Rechte an der Marke „TENERIFE“ an, auch wenn geografische Bezeichnungen im Allgemeinen als nicht ausreichend unterscheidungskräftig gelten. Unter besonderen Umständen genießen sie jedoch trotzdem Markenschutz, was zum Beispiel dann der Fall ist, wenn der geografische Markenname mit einem bestimmten Produkt assoziiert wird. Im Fall „TENERIFE“ sei die Bezeichnung als Service-Marke für bestimmte erzieherische, kulturelle und sportliche Dienstleistungen anzuerkennen, so das Schiedsgericht. Das heiße jedoch nicht,

dass die Klägerin Rechte an der geografischen Bezeichnung als solcher besitze.

Im weiteren Verfahren konnte die Klägerin jedoch keine Ansprüche mehr geltend machen, auch wenn sie den Standpunkt vertrat, die Beklagte habe die Adresse unrechtmäßig und unter falschen Angaben in der „Sunrise“-Periode registriert. Dem trat die Domaininhaberin entgegen, indem sie darauf verwies, die Kategorie „Markenname“ bei der Anmeldung nicht falsch besetzt, sondern freigelassen zu haben. Sie verwies zudem darauf, dass die Regierung der Provinz Teneriffa die Möglichkeit nicht genutzt habe, ihre Domainansprüche als Markeninhaberin in der Sunrise-Periode vorzubringen. Während man in der „Sunrise“-Periode eine Marke für die Adressregistrierung vorlegen müsse, sei dies im anschließenden Vergabe-Verfahren nicht mehr notwendig, so das Argument der Beklagten.

Die Klägerin wollte die WIPO dazu auffordern, den Fall als nachträgliche Anfechtung der „Sunrise“-Vergabe zu behandeln und somit die Ansprüche der Beklagten auf die „tenerife.info“-Domain aufzuheben. Das Schiedsgericht kam dieser Bitte jedoch nicht nach und beurteilte den Fall gemäß der UDRP-Verfahrensregeln. Danach habe die Beklagte ein legitimes Interesse an der Nutzung der Internetadresse. Der von der Beklagten als eigentlicher Inhaber angege-

bene Goodreid nutze die Bezeichnung „TENERIFE“ bereits für seine Domains „tenerife-apartments.co.uk“ und „tenerife-apartments.com“, bei denen es sich um aktive kommerzielle Seiten handle. Diese ließen keine Beziehung zur Regierung Teneriffas erkennen. Vielmehr verwiesen sie auf die Insel als attraktives Reiseziel. Der Beklagte nutze den Begriff „TENERIFE“ dabei in einem geografisch-beschreibenden Sinn. Auch wenn er von der Adresse aufgrund ihrer Sperrung noch nicht aktiv habe Gebrauch machen können, sei davon auszugehen, dass der Domaininhaber die Seite nach ihrer Freigabe in einer mit den bereits bestehenden Internetseiten vergleichbaren Art und Weise nutzen werde. Eine Registrierung in böser Absicht könne deshalb ausgeschlossen werden, die Domain bleibt im Besitz der Beklagten.

Abschließend stellte das Gremium nochmals sicher, dass sein Entschluß nicht behaupte, die Angelegenheit zwischen dem Beklagten, dem Domaininhaber sowie der Registrierungsstelle hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Domainbesitzes geklärt zu haben. Die Entscheidung solle auch nicht als die Befürwortung des Vorgehens des Beklagten bei der Registrierung verstanden werden

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Contract-Manager

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rechtsanwalt Dr. Joachim Schmid,
Hauptstraße 26, 88257 Illertissen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wir machen Lachen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Comödie Bochum, Duisburg, Wuppertal,
Königsallee 128, 44789 Bochum

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Jill - Glamour Tess - Power and Love

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelkombination als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Offline- und Onlinedienste, Hörfunk- und Fernsehsendungen, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Marcus Pilla,
Marienplatz 26, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Band-TV

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Abkürzungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen sowie entsprechenden Untertiteln für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische/digitale Medien einschließlich Multimediadienste (On- und Offline-Dienste/Internet) und Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen.

**PricewaterhouseCoopers Veltins
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Erfstraße 19 a, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

PQRM

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse aller Arten und Formen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, alle elektronischen und digitale Medien und Netzwerke, CD-Rom, DVD, CD-I, Off-Line und On-Line Dienste, Veranstaltungen, Dienstleistungen, Domain-Bezeichnungen im Internet und Intranet.

**Carl Freudenberg KG,
Höhnerweg 2-4, 69469 Weinheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Customer Value First

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse aller Arten und Formen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, alle elektronischen und digitale Medien und Netzwerke, CD-Rom, DVD, CD-I, Off-Line und On-Line Dienste, Veranstaltungen, Dienstleistungen, Domain-Bezeichnungen im Internet und Intranet.

**Carl Freudenberg KG,
Höhnerweg 2-4, 69469 Weinheim**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wörter machen Geschichte Auf den Spuren der Bibel Streifzüge durch das historische Deutschland Schnell und Gesund - Mehr als 100 leckere Rezepte für jeden Tag

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**RA Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CarGo! CarGo! professional CarGo professional OBone

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Abwandlungen und Darstellungsformen (z.B. grafisch gestaltete Darstellungen) für alle Medien, insbesondere für Software-Erzeugnisse und alle elektronischen und digitalen Medien, Netzwerke, Online- und Offline-Dienste, Telekommunikationsmedien- und Dienstleistungen wie UMS, WAP, SMS, alle Internet-Dienste, Extranet-Dienste, Domains sowie alle Printmedien.

**HARPERING EDV-SYSTEME, Leopold Harpering,
Im Lipperfeld 1A, 46047 Oberhausen**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kids Games

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Media Pro BV,
Gronausestraat 32, NL- 7533 BN Enschede**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Toys & Trends

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**VideoMedia Verlag & Werbeagentur GmbH,
Bahnhofstraße 22, 96117 Memmelsdorf**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

EuGH-Umsatzsteuer-Report EuGH-URe

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**MCT micro computer team, Gesellschaft zur
Entwicklung von EDV Systemen mbH,
Ballindamm 15, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Nicht alles was ein Loch hat ist kaputt

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medienerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Printmedien, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Michael Bernzott,
Niederhohlstraße 12, 76863 Herxheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel

Das Ur-Gesetz

in allen Abwandlungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Rundfunk, Fernsehen, audiovisuelle Medien, Merchandising, alle Printmedien und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien sowie öffentliche Veranstaltungen.

**CMS Hasche Sigle Rechtsanwälte,
Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

mir geht's gut! - Ihr Wohlfühlmagazin mir geht's gut! - das Wohlfühlmagazin

in allen Abwandlungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen für Printmedien und Druckereierzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen sowie sonstige elektronische und digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse sowie elektronische und digitale Netzwerke.

**Peter Keil Rechtsanwalt,
Liebigstraße 19, 60323 Frankfurt am Main**

Rund 30.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Traumpaare der Volksmusik

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, in allen Medien einschließlich Bild-, Ton-, Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich off- und online-Dienste, CD-ROM, CD-I, Merchandising.

**Rechtsanwälte Dr. Kukuk,
Neuer Wall 20, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Erotische Nacht

in jeder Schreibweise, Schriftart und Darstellungsform, mit Zusätzen und Untertiteln für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Druckerzeugnisse und Softwareerzeugnisse.

**Premium TV GmbH,
Augsburgerstraße 8, 80337 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Seereisen.TV Flussreisen.TV Kreuzfahrt.TV

in jeder Schreibweise, Schriftart und Darstellungsform, als Untertitel, als Rubrikittel, mit Zusätzen für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM und DVD, Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, insbesondere Internet) sowie Software- und Druckerzeugnisse.

**Egon Giebe,
Marienstraße 25, 63500 Seligenstadt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Deutschland sucht den Weltstar

in jeder Schreibweise, Schriftart und Darstellungsform, mit Zusätzen und Untertiteln für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Druckerzeugnisse und Softwareerzeugnisse.

**FremantleMedia Operations BV,
Sumatralaan 45, NL- 1217 GP Hilversum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Der Streetworker Die Streetworker Das Streetworker-Team Streetworker Köln

in allen Schreibweisen, Schrift- und Darstellungsformen, in allen Kombinationen für Film, Video und sonstige Bild- und/oder Tonträger aller Art, Printmedien, elektronische Medien und/oder digitalen Daten und Verbreitungswege sowie Onlineservices.

**Rechtsanwälte Frömming & Partner,
Rothenbaumchaussee 3, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Sachsen am Sonntag Gute Gefühle Sonntagskind Als ich kleiner Junge war

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere Film, Funk, Fernsehen, Netzwerke und Druckerzeugnisse aller Art sowie Spiele, Gewinnspiele, Ausspielungen und Lotterien aller Art.

**Rosenberger & Koch
Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät,
Ostra-Allee 18, 01067 Dresden**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel

MOOD OPERATORS ENGINEERING EMOTIONS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Frank J. Hansen,
Gerhofstraße 32, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

prometas

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen zur Verwendung in allen Medien, insbesondere Softwareerzeugnisse.

**Prometas Softwareentwicklung
und Vertrieb Stefan Maulhardt,
Sandstraße 29, 31785 Hameln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Stage Fever Stagefever Bühne für's Leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stage Holding GmbH,
Kehrwieder 6, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gegen den Strich EWS - Einer wird siegen Was macht eigentlich ...?

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TV Media Medienmanagement GmbH,
Kolpingstraße 3, 85560 Ebersberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

AEGOS EKPLUS EK-PLUS HAGELTAX

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Agentur Sharei,
Altrottstraße 26, 69190 Walldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DIE DORFMANN UND KING SHOW DIE DORFMANN & KING SHOW DER FAB-FEIERABEND: DIE DORFMANN & KING SHOW

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**DORFMANN TV + RADIO PROGRAMM GMBH,
Gipsstraße 17, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz für die Titel

Der verdeckte Denker Das Richterkonsortium

in allen Schreibweisen, Abwandlungen, Darstellungen, Wortverbindungen und mit allen Zusätzen in Anspruch, in allen Medien einschließlich Druckerzeugnissen aller Art, Film, Fernsehen und allen sonstigen audio-visuellen, elektronischen und/oder digitalen Medien und Datenträgern.

**Rechtsanwalt Michael Conrad,
Weidenstieg 18, 20259 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Dresden liebt dich.

In allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**ECC Kohtes Klewes Dresden,
Goetheallee 23, 01309 Dresden**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

DER GEBÜHRENBERATER

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD), Onlinedienste, Telekommunikationsdienste (wie SMS-Dienste) und/oder Internet.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Dornröschens leiser Tod HAUTNAH Die Methode Hill

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Dokustream
ICOM Dokustream
Printstreammanager
ICOM Printstreammanager
OMR-Creator
OMR-Coder
ICOM OMR-Creator
Selective-Book
ICOM Selective Book
AFP-Analyser
PCL-Analyser
Visual Designer
Spool-View
Reprint Connect
Simple Print**

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Zusammensetzungen, textuellen und graphischen Darstellungen, Untertiteln, für Softwareerzeugnisse und Druckerzeugnisse, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Abhandlungen und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD), Onlinediensten und Internet.

**ICOM,
Feldstraße 41, 44141 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die 1. offizielle Wok-Weltmeisterschaft 2003

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**BRAINPOOL TV AG,
Schanzenstraße 22, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein Sommer in Italien

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Widenmayerstraße 16, 80538 München**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Geriatric News GERIKOMM Geriatric

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Deutsche Gesellschaft für Geriatric e.V.,
Geschäftsstelle
Schriffgraben 43, 30175 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Start StartUp Starter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Druckwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Film, Fernsehen und Internet.

**Realis Verlags-GmbH,
Sämannstraße 14 a, 82166 Gräfelfing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich im Auftrag einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Ich will doch wissen was los ist! ... ich will doch wissen was los ist ... Für ein Leben ohne Sucht und Gewalt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Druckschriften und alle anderen Arten von Werken.

**PA Thomas Seifert,
Altvaterstraße 8, 85107 Baar-Ebenhausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Freunde voll im Leben

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschl. Off-Line- und On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Norton Rose Vieregge,
Theatinerstraße 11, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für

Freebie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**EURO RSCG THOMSEN ROEHLE,
Petuelring 116, 80809 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Reitinternat Ulmenhorst

in jeder Schreibweise, Abkürzung, Abwandlung, Wortverbindung und Darstellungsform für alle Medien.

**Panini Verlags GmbH,
Rotebühlstraße 87, 70178 Stuttgart**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

WebWars WebWars Arena

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**exDream GbR,
Vahrenwalder Straße 7, 30165 Hannover**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

freesen-blatt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ostfreesen-Blatt Zeitungs- und
Werbeverlagsgesellschaft mbH,
Dornumer Straße 7, 26607 Aurich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Esnaf ve Sanayiciler

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Backmedia Verlagsgesellschaft mbH,
Universitätsstraße 74 A, 44789 Bochum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel:

**Lokalanzeiger Mannheim
Mannheimer Lokalanzeiger
Stadtteilzeitung Mannheim
Mannheimer Stadtteilzeitung
Stadtteilmorgen Mannheim
Mannheimer Stadtteilmorgen
Stadtteilmagazin Mannheim
Mannheimer Stadtteilmagazin
Mannheim aktuell**

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckereierzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**Patent- und Rechtsanwälte ULLRICH & NAUMANN,
Luisenstraße 14, 69115 Heidelberg**

Impressum

**DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 570 09 - 0, Fax: (040) 570 09 - 300
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de**

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger, -226

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger (AL), -226

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -234

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl.USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse

Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg

Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt
© 2002 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe:

Nr. 641 erscheint am 21.10.2003

Anzeigenschluss:

17.10.2003, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe:

Nr. 644 erscheint am 11.11.2003

Anzeigenschluss:

07.11.2003, 10 Uhr